

Besitzer derselben, so viel möglich auf Ziegeldächet, gute Estriche und keine andre als steinerne Feuermauern bestiessen seyn sollen. Wie denn auch die Feuermauern nicht allein, soweit es sich thun läßt, oben mit Blechkappen, sondern auch inwendig mit tüchtigen Schiebern von Eisen versehen, und sogleich bei Erbauung derselben also angelegt werden sollen, daß bei unvermutheter Entzündung derselben von innenher dem Ausbruch des Feuers in Zeiten gesteuert, und nöthige Dämpf- und Erstickung desselben geschehen möge. Und wird hierdurch allen und jeden Zimmerleuten, bei Strafe achttagigen Thurm-Gefängnisses, verbothen, in keinem Hause der Stadt, es sey alt oder neu, eine hölzerne Feuer-Esse anzulegen.

Feuermauern sind oben mit Blechkappen und inwendig mit eisernen Schiebern zu versehen.

Zimmerleute dürfen keine hölzerne Feuer-Essen anlegen.

## §. 23.

Und damit zu Erbauung steinerner Brandgiebel, und dergleichen oben mit Blechkappen versehener Feuermauern in der Stadt E. löbl. Commun desto mehr aufgemuntert werden möge, so sollen diejenigen, welche eine hölzerne Esse einreißen, und dargegen eine steinerne geraume Feuermauer aufbauen, aus E. E. Rath's Ziegelhütten allemal 400, diejenigen aber so einen breternen Giebel einschlagen, und dargegen zur Brand-Sicherheit einen steinernen aufführen 200. Stück Mauerziegel ohne Entgelt erhalten. Wenn auch in einer alten hölzernen Feuer-Esse etwas zu ändern vorfällt, so wird nicht weiter erlaubt, solche mit Stückhölzern und Lehmen auszubessern, sondern der Besitzer solches Hauses ist nach Befinden der verordneten Feuer-Deputation schuldig, von Grund aus eine neue steinerne Feuermauer aufzuführen, worzu ihm ebenfalls auf gebührende Meldung, 400 Mauerziegel unentgeltlich abgefolget werden.

Aufmunterung zu Erbauung steinerner Feuermauern und Giebel anstatt der hölzernen.

An statt alte hölzerne Feuer-Essen zu verändern, sollen neue steinerne Feuermauern aufgeführt werden.

E

## §. 24.